

zwischen dem

Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach

und

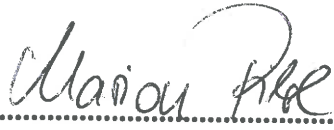
~~den Eheleuten Marion und Walter Pisl, Kroding 7, 94107 Untergriesbach~~

1. Der Markt Untergriesbach gestattet dem oben genannten Vertragspartner eine neue Zufahrt für das geplante Gerätelager vom Wirtschaftsweg, Flur-Nr. 1018 gem. Eintrag in beiliegendem Lageplan zu errichten.
2. Die gesamten Kosten für den Einbau der Zufahrt einschl. der Erstellung der beidseits vom Gebäude erforderlichen Stützwände gehen zu Lasten des Bauwerbers. Die vorgenannten Stützwände müssen höhenmäßig an das vorhanden Gelände angepasst werden.
3. Die Ableitung des Straßenwassers im vorhandenen Straßengraben muß auch im Bereich der neuen Zufahrt gewährleistet werden. Es müssen hierfür Betonrohre mit einem Minstdurchlass von 300 mm Durchmesser eingebaut werden. Für die Freihaltung des Durchlaufs ist der Bauwerber verantwortlich
4. Bei einer eventuellen Straßenmaßnahme kann die Gemeinde verlangen, dass die gesamten baulichen Maßnahmen die auf öffentlichem Grund errichtet werden auf Kosten des Bauwerbers wieder entfernt werden müssen.
5. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.
6. Für den Unterhalt der gesamten baulichen Anlage ist der Bauwerber verantwortlich.
7. Die bauliche Maßnahme ist zwingend in Absprache mit dem gemeindlichen Bauamt, Herrn Wilhelm, durchzuführen.

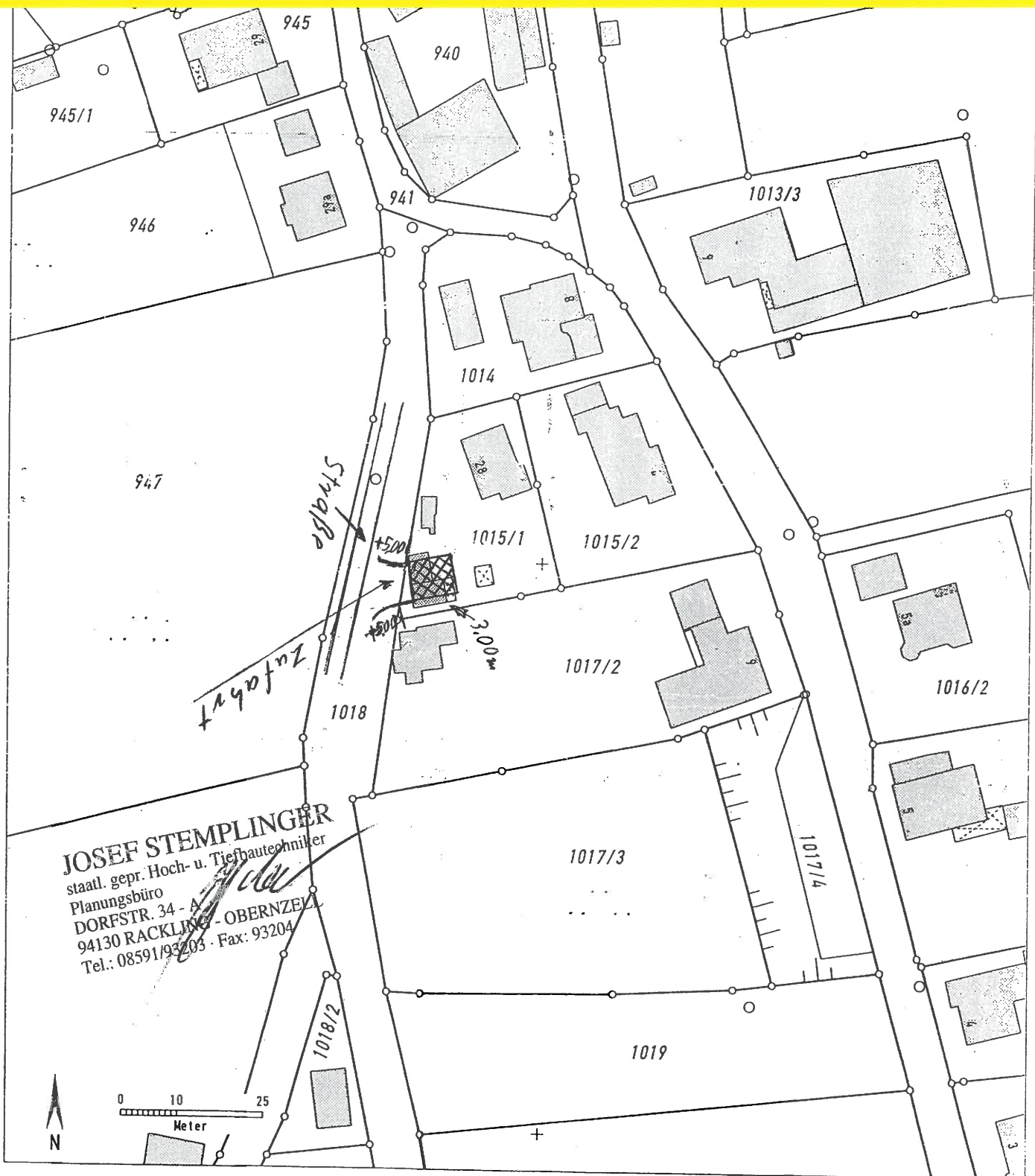
Aufgestellt:

Untergriesbach, den 12. Dezember 2008
MARKT UNGERGRIESBACH


.....
Duschl, 1. Bürgermeister


.....
Marion Pisl

.....
Walter Pisl



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Oberörtzdorf

Vermessungsamt Vilshofen an der Donau, 16.10.2008

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

E. Eifarth

